



Erläuterungen

zur Getränkeverordnung

I. Ausgangslage

In dieser neuen Verordnung sollen drei bisherigen Verordnungen des EDI zusammengeführt werden: die Verordnung des EDI über alkoholische Getränke (SR 817.022.110), die Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke (SR 817.022.111) und die Bestimmungen der Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser (SR 817.022.102), mit Ausnahme des 2. Abschnitts über Trinkwasser.

Die Erläuterungen in diesem Dokument betreffen im Wesentlichen die Getränke, deren Definitionen oder Anforderungen Änderungen erfahren haben. Dabei ist zu beachten, dass die Anforderungen an die Mehrheit der in dieser Verordnung geregelten Lebensmittel unverändert geblieben sind und folglich auch nicht erläutert werden.

Diese neue vertikale Verordnung regelt – mit Ausnahme von Trinkwasser – die meisten Lebensmittel, die unabhängig von ihrem Alkoholgehalt nach ihrer Zubereitung oder nach dem üblichen Gebrauch in flüssiger Form vorliegen und getrunken werden.

Aufgrund des Wegfalls des Positivprinzips ist es jedoch nicht mehr erforderlich, alle in der Schweiz vermarkteten Lebensmittel systematisch zu beschreiben. Daher sind mehrere Definitionen, die zu eng gefasst sind oder Getränke betreffen, die keine besonderen Anforderungen erfüllen müssen, nicht mehr in der neuen Verordnung enthalten. Dies trifft insbesondere auf künstliches Mineralwasser und das Pulver zur Herstellung von künstlichem Mineralwasser, Kohlensäures Wasser und das Pulver zur Herstellung von Kohlensäurem Wasser, verdünnten Obstwein, Getränke aus Obst- oder Fruchtwein, die Kategorie «übrige alkoholische Getränke» sowie auf die Umschreibungen einzelner aromatisierter Getränke zu.

Alle alkoholfreien Getränke mit mindestens einer aromatisierenden Zutat, die nicht in einer anderen Definition dieser Verordnung enthalten sind, gelten als «aromatisierte Getränke». In dieser Kategorie werden nur Sirup und koffeinhaltige Getränke aufgrund ihrer besonderen Anforderungen in separaten Kapiteln umschrieben. Trotz dieser neuen Gliederung können die bis anhin beschriebenen und vermarkteten alkoholfreien Getränke weiterhin mit den heutigen Sachbezeichnungen in Verkehr gebracht werden, sofern diese nicht täuschend sind.

Im Unterschied zur geltenden Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke sind Erzeugnisse, die nicht prioritär als Getränke in Verkehr gebracht werden (z. B. Ahornsirup), nicht mehr in der neuen Verordnung enthalten.

Die Anforderungen an Ausgangsstoffe und Zwischenprodukte wie Teeblätter oder Rohkaffee werden wie im geltenden Recht aufgrund ihres direkten Zusammenhangs mit den Getränken ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1–3)

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst die flüssigen Lebensmittel, einschliesslich der alkoholischen Getränke, mit Ausnahme von Trinkwasser.

Art. 1

Dieser Artikel umfasst die in dieser Verordnung umschriebenen Lebensmittelkategorien. Dabei ist zu beachten, dass die tee- und die koffeehaltigen Instant- und Fertiggetränke der gleichen Kategorie zugeordnet wurden. Sie sind in der Definition «aromatisierte Getränke» eingeschlossen.

Art. 2

Dieser Artikel legt fest, wie viel Ethylalkohol alkoholfreie Getränke höchstens enthalten dürfen und welchen Getränken Kohlendioxid (Kohlensäure) zugegeben werden darf. Im letzteren Fall gilt dieses als Zutat und dient dazu, das Erzeugnis «spritzig» zu machen. Kohlendioxid darf allen Lebensmitteln auch als Zusatzstoff zugegeben werden. In diesem Fall muss in der Kennzeichnung neben dem Namen des Zusatzstoffes auch seine Art angegeben werden.

2. Titel: Mineral- und Quellwasser (Art. 4–15)

Die für die Schweiz relevanten Anforderungen der Richtlinien 2003/40/EG¹ und 2009/54/EG² sowie der Verordnung (EU) Nr. 115/2010³ der Europäischen Kommission über die Gewinnung von Mineral- und Quellwasser wurden in das 1. und 2. Kapitel aufgenommen. In den entsprechenden Anhängen sind die Höchstwerte der chemischen, physikalischen und mikrobiologischen Parameter gemäss der europäischen Richtlinie festgelegt.

Art. 6 Abs. 2

Es ist wichtig, dass die Vollzugsbehörden die Übersicht über die Unternehmen haben, die natürliches Mineralwasser vertreiben. Diese Übersicht muss ihnen ermöglichen, auf Anfrage eine Liste der in der Schweiz anerkannten Mineralwasser zu erstellen, die vor allem den europäischen Behörden im Hinblick auf eine gegenseitige Anerkennung oder eine erleichterte Ausfuhr dieser Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden kann.

¹ Richtlinie 2003/40/EG der Kommission vom 16. Mai 2003 zur Festlegung des Verzeichnisses, der Grenzwerte und der Kennzeichnung der Bestandteile natürlicher Mineralwässer und der Bedingungen für die Behandlung natürlicher Mineralwässer und Quellwässer mit ozonangereicherter Luft; ABl. L 126 vom 22.5.2003, S. 34.

² Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern; ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45.

³ Verordnung (EU) Nr. 115/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Festlegung der Bedingungen für die Verwendung von aktiviertem Aluminiumoxid zur Entfernung von Fluorid aus natürlichen Mineralwässern und Quellwässern; ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 13.

Art. 12

Für die Zwecke dieser Verordnung entspricht die Umschreibung von Quellwasser nicht der üblichen hydrogeologischen Definition. Diese Sachbezeichnung ist seit 1989 auf europäischer Ebene anerkannt, damit abgefülltes Wasser aus verschiedener Herkunft unter der gleichen Handelsbezeichnung in Verkehr gebracht werden kann. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, wird Quellwasser im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung ebenfalls als Lebensmittel umschrieben.

Quellwasser unterscheidet sich von natürlichem Mineralwasser hauptsächlich dadurch, dass den Aufsichtsbehörden keine Unterlagen über die Eigenschaften der Quelle eingereicht werden müssen.

3.–5. Titel: Alkoholfreie Getränke (Art. 16–60)

Unter dem 3. bis 5. Titel sind alkoholfreie Getränke umschrieben, die in der Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke (SR 817.022.111) geregelt waren. In erster Linie handelt es sich um eine Neugliederung und Vereinfachung gewisser Bestimmungen. Es wurden aber auch einige materielle Änderungen vorgenommen, die insbesondere den Mindestgehalt an Cranberries / Preiselbeeren in Nektar, den Zusatz von Chinin als Aroma in Limonaden, die Zugabe von lebenden Mikroorganismen zu aromatisierten Getränken und die Verringerung des erforderlichen Coffeingehalts in «Energy Drinks» betreffen.

Die Bestimmungen zu Fruchtsaft und -nektar, die auf dem europäischen Recht zu diesen Erzeugnissen basieren, wurden aus der Verordnung über alkoholfreie Getränke übernommen. Die letzten Änderungen der Europäischen Union (EU) zu diesen Erzeugnissen, die im Rahmen der Richtlinie 2012/12/EU⁴ erfolgten, wurden mit der letzten Revision vom 25. November 2013 der Verordnung über alkoholfreie Getränke bereits in das Schweizer Recht übertragen. Eine der mit dieser Revision vorgesehenen materiellen Änderungen betrifft den Mindestgehalt an Cranberries / Preiselbeeren in Nektar.

Der Mindestgehalt an Fruchtsaft oder -mark in Cranberries-Nektar zum einen (*Vaccinium macrocarpon* Aiton & *Vaccinium oxycoccos* L.) und in Preiselbeernektar zum anderen (*Vaccinium vitis-idaea* L.) führt seit einigen Jahren immer wieder zu Problemen, da in den entsprechenden Bestimmungen der EU die wissenschaftlichen Bezeichnungen fehlen. Die im regionalen Sprachgebrauch verwendeten Bezeichnungen für die einzelnen *Vaccinium*-Arten können daher unscharf sein und in den verschiedenen Sprachregionen unterschiedlich interpretiert werden.

Um die Bestimmungen über den Mindestgehalt an Fruchtsaft oder -mark in Cranberries- und Preiselbeernektar zu präzisieren und um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollen bei den *Vaccinium*-Arten künftig die wissenschaftlichen Bezeichnungen angegeben werden. Ausserdem sollen Cranberries und Preiselbeeren zusammengefasst und der Mindestgehalt an diesen beiden Fruchtarten in Nektar auf 25 Prozent festgelegt werden, wobei sich dieser Wert auf den kleineren Gehalt der beiden Früchte bezieht.

Fruchtmark, konzentriertes Fruchtmark sowie Fruchtfleisch oder Zellen werden in dieser Verordnung nicht mehr umschrieben. Zurzeit existieren zwei Definitionen für Fruchtmark und -fleisch: eine für Konfitüre und eine für Fruchtsaft beziehungsweise Fruchtnektar. Da es sich

⁴ Richtlinie 2012/12/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2012 zur Änderung der Richtlinie 2001/112/EG des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung; ABl. L 115 vom 27.4.2012, S. 1.

hier um Erzeugnisse handelt, die für verschiedene fruchthaltige Produkte verwendet werden, wurden diese Definitionen in das 5. Kapitel (Art. 22) der Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH) übertragen. Fruchtmark und -fleisch, das in dieser Verordnung erwähnt wird, muss den Anforderungen nach Artikel 22 VLpH entsprechen.

Unter dem 4. Titel sind neu die aromatisierten küchen- oder genussfertigen Getränke mit mindestens einer aromatisierenden Zutat geregelt, die nicht unter eine andere Definition der alkoholfreien Getränke in dieser Verordnung fallen.

Diese Definition umfasst eine breite Palette an Erzeugnissen. Aromatisierte Getränke dürfen alle möglichen als Lebensmittel geltende Zutaten enthalten, wie Trinkwasser oder natürliches Mineralwasser, Zuckerarten, Maltodextrin, Früchte- oder Gemüseerzeugnisse oder Aromen, Getreideerzeugnisse, Milchprodukte usw. Aufgrund einer materiellen Änderung dürfen aromatisierte Getränke in Zukunft auch lebende Bakterienkulturen enthalten, wobei jedoch spezifische Anforderungen einzuhalten sind.

Limonaden (Erfrischungsgetränke) sind künftig gleich wie die anderen Fertiggetränke, die energieliefernden Getränke, Soja- und Getreidedrink sowie Milcherzeugnisse in der Kategorie der aromatisierten Getränke enthalten (4. Kapitel). Sirup und coffeinhaltige Getränke haben gewisse Anforderungen zu erfüllen, die über diejenigen, denen aromatisierte Getränke genügen müssen, hinausgehen. Daher werden diese Getränke in zwei separaten Kapiteln geregelt.

Mit der Zusammenfassung der Bestimmungen über die coffeinhaltigen Getränke, wie coffeinhaltige Limonaden und energieliefernde Getränke, in einer Kategorie soll insbesondere die Zahl der Bestimmungen im geltenden Recht über die übrige Kennzeichnung des Coffeingehalts reduziert werden.

Ausserdem wurden bei den Bestimmungen zu den energieliefernden Getränken oder «Energy Drink» drei materielle Änderungen vorgenommen.

Erstens wurde der bis heute geltende Mindestenergiewert (Kalorien) aufgehoben (Art. 33c der geltenden Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke). Diese Erzeugnisse werden vor allem wegen ihres Coffeingehalts geschätzt, da Coffein die körperliche Leistung, die Konzentration sowie den Wach- und Aufmerksamkeitszustand bei einer bestimmten Dosis kurzfristig steigern kann. Mit der Aufhebung des Mindestenergiewerts soll ermöglicht werden, den Kaloriengehalt in dieser Kategorie energieliefernder Getränke zu senken.

Zudem wurde der Mindestgehalt an Coffein für Getränke, die die Sachbezeichnung «Energy Drink» führen dürfen, von 25 mg/100 ml auf 15 mg/100 ml gesenkt. Diese Massnahme hat zum Ziel, energieliefernde Getränke mit einem tieferen Coffeingehalt als heute vorgeschrieben in den Handel bringen zu können und die gesetzlichen Bestimmungen zu vereinfachen. Auf coffeinhaltigen Getränken mit einem Coffeingehalt von 15 mg/100 ml oder mehr muss zwingend der Coffeingehalt angegeben werden, unabhängig davon, ob die Sachbezeichnung «Energy Drink» lautet oder nicht.

Die dritte materielle Änderung bei den «Energy Drinks» betrifft die Aufhebung der Pflicht, zusätzlich zur Angabe des Coffeingehalts die «empfohlene Tagesration» anzugeben (Art. 34 der geltenden Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke). Da ein Grenzwert für Coffein festgelegt ist und darauf hingewiesen werden muss, dass das Getränk aufgrund des hohen

Coffeingehalts nur in begrenzten Mengen konsumiert werden sollte, ist diese Angabe nicht erforderlich.

Die Umschreibung von Guarana wird aufgehoben. Einerseits ist sie aufgrund des Wegfalls des Positivprinzips nicht mehr notwendig, und andererseits handelt es sich bei Guarana um eine Zutat, die bestens bekannt ist und alle Qualitätsnormen erfüllt. Zudem wird es verschiedenen Lebensmittelkategorien seit Jahrzehnten in guter Lebensmittelqualität zur Koffeinanreicherung zugesetzt.

Die EU-Richtlinie 2002/67/EG⁵ über die Etikettierung von chininhaltigen und koffeinhaltigen Lebensmitteln wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011⁶ aufgehoben. In deren Anhang VII Teil D Nummer 3 wird Chinin mit der Zweckbestimmung eines Aromas aufgeführt. Die Kennzeichnung von Chinin fällt daher nicht mehr unter die Bestimmungen der Getränkeverordnung, sondern unter jene über die Bezeichnung der Aromen im Verzeichnis der Zutaten der neuen Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel.

Für die Zubereitung von Mate (Yerba, Paraguaytee) darf nur die Pflanzenart *Ilex paraguayensis* verwendet werden: Nur diese Pflanze ist für die Zubereitung von Mate anerkannt.

Zudem wurden die Bestimmungen über die Möglichkeit, Kräutertee, Früchtetee und schwarzen Tee zu mischen und Frucht- und Gemüsesäfte zuzugeben, sowie die Anforderung an die Bezeichnung dieser Mischungen aufgehoben. Für solche Mischungen und ihre Bezeichnung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

6. Titel: Alkoholische Getränke und ihre alkoholfreien Entsprechungen (Art. 61–159)

Unter diesem Titel sollen die alkoholischen Getränke, die bisher in der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke geregelt sind, sowie ihre alkoholfreien Entsprechungen umschrieben werden. Gewisse Umschreibungen im geltenden Recht wurden nicht in die neue Verordnung übernommen. Angesichts des Wegfalls des Positivprinzips, des Verbots der Schaffung von technischen Handelshemmnissen und der Kennzeichnungsanforderungen ist es nicht mehr gerechtfertigt, für jede Sachbezeichnung systematisch eine Definition vorzusehen.

Für die Kennzeichnung von alkoholischen Getränken hat die EU immer noch keine harmonisierten Anforderungen für die Deklaration der Zutaten festgelegt. Mit Ausnahme der Allergien ist daher nicht möglich, diese Deklaration für obligatorisch zu erklären, ohne ein mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip nicht vereinbares technisches Handelshemmnis zu schaffen.

2. Kapitel: Bier und alkoholfreies Bier

Dieses Kapitel, das seit Jahren nicht mehr revidiert wurde, wurde grundlegend überarbeitet. Für Bier besteht innerhalb der EU keine Harmonisierung, weshalb in den verschiedenen EU-

⁵ Richtlinie 2002/67/EG der Kommission vom 18. Juli 2002 über die Etikettierung von chininhaltigen und koffeinhaltigen Lebensmitteln; ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 20.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 608/2004 der Kommission; ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

Ländern widersprüchliche Definitionen zirkulieren. Damit nicht alle eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Spezialitäten gemäss dem Cassis-de-Dijon-Prinzip bewilligt werden müssen, wurden für diese Kategorie von Erzeugnissen sowohl für traditionelle als auch aromatisierte Biere nur Mindestanforderungen festgelegt.

3.–6. Kapitel: Wein, alkoholfreier Wein, Schaumwein, alkoholfreier Schaumwein und weinhaltige Getränke

Die Bereiche Wein, Schaumwein und weinhaltige Getränke wurden bereits gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) harmonisiert. Die geringfügigen Änderungen dienen insbesondere dazu, die umfassenden Anforderungen auf aktuellem Stand zu halten, namentlich die lange Liste der im europäischen Recht⁷ anerkannten önologischen Verfahren. Neu enthält die Liste der önologischen Verfahren auch die für die Herstellung von Wein zulässigen Zusatzstoffe. In den übrigen Kapiteln über die verschiedenen Kategorien alkoholischer Getränke werden die Anforderungen an die Zusatzstoffe nicht geregelt.

Die Möglichkeit der Erteilung einer Bewilligung für ein neues önologisches Verfahren wurde aufgehoben. Das BLV wird daher prüfen, ob die geltenden gesetzlichen Grundlagen so angepasst werden können, dass neue Verfahren berücksichtigt werden können. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das BLV den betroffenen Kreisen in der Vergangenheit nur selten eine solche Bewilligung ausgestellt hat.

Besondere Bedeutung kommt zwei Neuerungen bei der Kennzeichnung zu: In Zukunft dürfen die in einer eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung festgelegten Weinbegriffe in der Firmenbezeichnung nur aufgeführt werden, wenn sie die Anforderungen dieser Gesetzgebung erfüllen (Art. 75 Abs. 1 Bst. b). Heute werden diese Angaben auf zahlreichen Flaschen angebracht, auch wenn sie nicht der Realität entsprechen, was einer Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten entspricht.

Zudem kommt es vor, dass gewisse Produzentinnen und Produzenten, vor allem im Schaumweinbereich, ausländische Weine oder Weintrauben einführen und diese einer letzten Verarbeitung unterziehen (z. B. einer zweiten Gärung), damit sie den Hinweis «Produktionsland Schweiz» anbringen können. Wenn in Zukunft das Produktionsland und das Herkunftsland der Weintrauben oder der Weine, mit denen das Enderzeugnis gewonnen wurde, nicht identisch sind, muss das Produktionsland so angegeben werden, dass dieser Unterschied ersichtlich ist. Dazu ist entweder die Herkunft der verwendeten Weine oder Weintrauben anzugeben oder es ist darauf hinzuweisen, dass sie aus verschiedenen Ländern stammen (Art. 76 Abs. 7 Bst. b).

Schliesslich wird der Begriff «Schiller» neu in der Weinverordnung umschrieben. Diese Verordnung wird überdies mit neuen weinspezifischen Begriffen («Gut» und «Keller») ergänzt. Ausserdem gilt die Einschränkung, wonach Roséwein insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit Weisswein verschnitten werden darf (Art. 73 Abs. 6), nicht für die Erzeugung von Cuvées, die für die Herstellung von Schaum- und Perlwein bestimmt sind. Folglich darf hier der prozentuale Anteil an Weisswein höher sein.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen; ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 1.

10. Kapitel: Spirituosen

Der Bereich Spirituosen wurde bereits gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen harmonisiert. Die geringfügigen Änderungen dienen insbesondere dazu, die umfassenden Anforderungen auf aktuellem Stand zu halten, vor allem die Definitionen, die namentlich im Rahmen der europäischen Verordnung EG/110/2008⁸ regelmässig aktualisiert werden.

7. Titel: Aktualisierung der Anhänge (Art. 160)

Die Liste der Anhänge ist neu deutlich umfangreicher als in den geltenden Verordnungen. Die Aspekte insbesondere im Zusammenhang mit den önologischen Verfahren wurden analog zu den europäischen Richtlinien gesamthaft (einschliesslich der Zusatzstoffe) in diese Verordnung übernommen.

Wie im geltenden Recht soll dem BLV die Kompetenz zugestanden werden, die Anhänge regelmässig an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie an das Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz anzupassen.

8. Titel: Schlussbestimmungen – Übergangsbestimmung und Inkrafttreten (Art. 161–162)

Die Übergangsbestimmungen für das gesamte Revisionspaket sind allgemein in Artikel 95 LGV festgelegt. Die Getränke können nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung noch während vier Jahren nach aktuell geltendem Recht zusammengesetzt und gekennzeichnet werden. Zudem dürfen die Bestände noch bis zur Erschöpfung an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

Diese Verordnung soll zeitgleich mit dem Lebensmittelgesetz in Kraft treten.

weh/spi

Bern, den 21.2.2017

⁸ Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89; ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.